



FAQ

FÖRDERPROGRAMM „1.000 EFFIZIENTE ÖFEN FÜR RHEINLAND-PFALZ“

WER KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen), die eine Einzelraumfeuerungsanlage im selbstgenutzten Wohneigentum betreiben. Das Wohneigentum muss sich in Rheinland-Pfalz befinden.

GILT DIE FÖRDERUNG AUCH FÜR NICHT SELBST BEWOHNTE (VERMIETETE) IMMOBILIEN?

Nein, die Förderung gilt nur für selbst genutztes Wohneigentum.

KÖNNEN AUCH UNTERNEHMEN ODER JURISTISCHE PERSONEN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Nein, die Förderung gilt nur für selbst genutztes Wohneigentum.

BESTEHT EIN RECHTLICHER ANSPRUCH AUF FÖRDERUNG?

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

KANN ICH DIE FÖRDERUNG FÜR MEHR ALS EINE EINZELRAUMFEUERUNGSANLAGE ERHALTEN?

Pro Antragsteller wird nur eine Einzelraumfeuerungsanlage gefördert. Ebenfalls wird

nur eine Einzelraumfeuerungsanlage pro selbst genutzte Wohneinheit gefördert.

MUSS DIE NEUE ANLAGE IM SELBEN RAUM STEHEN WIE DIE AUSGETAUSCHTE ANLAGE? WAS BEDEUTET „GLEICHER AUFSTELLUNGORT“?

Die neue Anlage muss am „Gleichen Aufstellungsort“ stehen. Das bedeutet, dass die neue Anlage unter der gleichen Adresse in derselben Wohneinheit wie die alte Anlage aufgestellt werden muss. Die Installation in anderen Räumen derselben Wohneinheit ist zulässig.

IN WELCHEM ZEITRAUM WERDEN ANLAGEN GEFÖRDERT?

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die neue Anlage nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 28.08.2017 erworben und in Betrieb genommen worden ist. Die Antragstellung kann erst nach Inbetriebnahme der Einzelraumfeuerungsanlage erfolgen. Der Antrag muss vollständig bis zum 31. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde eingehen.

WIE LÄUFT DAS ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE FÖRDERUNG AB?

Die Antragstellung kann erst nach Kauf und Inbetriebnahme der Einzelraumfeuerungsanlage durchgeführt werden und muss schrift-

lich unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars erfolgen. Dem Antragsformular muss eine Rechnungskopie und eine Aufstellbescheinigung Ihres Schornsteinfegerbetriebes beigelegt werden.

Das Antragsformular finden Sie unter:

www.energieagentur.rlp.de/1000oefen

Zusätzlich zum Antragsformular muss eine Kopie der Rechnung beigelegt werden. Diese Rechnungskopie muss folgende Angabe enthalten:

- Materialkosten der Neuanlage.
- Lieferdatum der Neuanlage.
- Lieferadresse der Neuanlage.

Die Bescheinigung über die Aufstellung der Einzelraumfeuerungsanlage wird von Ihrer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausgefüllt. Die Bescheinigung ist vollständig auszufüllen und zusammen mit dem Antragsformular im Original einzureichen. Für die Bescheinigung des Schornsteinfegers ist das vorgegebene Formular zu verwenden.

Das Formular für die Bescheinigung finden Sie unter:

www.energieagentur.rlp.de/1000oefen

Der Antragsteller sendet die **vollständigen** Antragsunterlagen (Antrag, Rechnungskopie, Bescheinigung) an:

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten Rheinland-
Pfalz (MUEEF)

Abteilung 5 – Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Förderfähig sind nur Anträge, die vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingehen.

WELCHE KOSTEN FALLEN FÜR DIE BESCHEINIGUNG DURCH DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN SCHORNSTEINFEGER AN?

Ihre bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/Schornsteinfeger erstellt Ihnen gegen eine Gebühr von 25 Euro zzgl. Umsatzsteuer (Grundlage: Nr. 5.4 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis, Stand 4. Dezember 2012)) eine Bescheinigung über die Aufstellung der Einzelraumfeuerungsanlage. Diese ist Voraussetzung für eine Förderung. Die Kosten für die Bescheinigung sind nicht erstattungsfähig.

WIE IST EINE EINZELRAUMFEUERUNGSANLAGE DEFINIERT?

Eine Einzelraumfeuerungsanlage ist eine Feuerungsstätte, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet wird. Die Definition von Einzelraumfeuerungsanlage richtet sich nach der Begriffsbestimmungen der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV).

Weitere Hinweise zur Unterscheidung finden Sie im Auslegungskatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) unter:

http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/25_2011_Bericht.pdf?command=downloadContent&filename=25_2011_Bericht.pdf

Im Zweifelsfall kann Ihnen ihr Schornsteinfegerbetrieb oder die Hotline (siehe Kontakt) weiterhelfen.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Wirkungsgrad und dem Brennstoff der neuen Einzelraumfeuerungsstätte. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Förderung von Anlagen, die wassergeführt sind.

Eine Übersicht der Kriterien und Förderhöhen finden sie in untenstehender Tabelle.

Um abzuklären, ob eine neue Anlage die Förderkriterien erfüllt, wenden Sie sich - ggf. auch bereits im Vorfeld - an Ihren Händler oder Schornsteinfegerbetrieb.

BEI VERWENDUNG WELCHER ROHSTOFFE SIND EINZELRAUMFEUERUNGSANLAGEN FÖRDERFÄHIG?

Es sind ausschließlich Einzelraumfeuerungsanlagen für feste biogene Brennstoffe förderfähig.

Feste biogene Brennstoffe sind Rohstoffe mit biologisch-organischer Herkunft. Für Einzelraumfeuerungsanlagen kommen überwiegend Holz oder Holzreste in Form

von Scheitholz oder Holzpellets als Brennstoff in Frage. Je nach eingesetztem biogenem Brennstoff gelten unterschiedliche weitere Kriterien und Förderhöhen.

Weitere Informationen finden sie im Abschnitt „Wie hoch ist die Förderung?“ und in untenstehender Tabelle.

Einzelraumfeuerungsanlagen die mit fossilen Rohstoffen (z.B. Kohlebriketts) betrieben werden, sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Anlagen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DIE AUSGETAUSCHTE ALTANLAGE ERFÜLLEN?

Die ausgetauschte alte Einzelraumfeuerungsanlage muss zwischen dem 01.01.1985 und dem 01.01.1995 errichtet worden sein und darf die Anforderungen des § 4 in Verbindung mit der Stufe 2 der Anlage 4 der 1. BImSchV vom 26.1.2010 (BGB1. I S. 38) nicht erfüllen.

Ebenfalls gefördert wird der Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen, die nicht den Sanierungsregeln des § 26 der 1. BImSchV vom 26.01.2010 unterliegen und vor dem 01.01.1995 errichtet wurden.

Die ausgetauschte Altanlage darf auch mit fossilen Brennstoffen (z.B. Öl) betrieben worden sein.

FÖRDERHÖHE	WIRKUNGSGRAD	BIOGENER BRENNSTOFF	SONSTIGE BEDINGUNGEN
300 €	min. 82 v.H.	keine Pellets	
500 €	min. 85 v.H.	keine Pellets	
500 €	min. 92.v.H.	Holzpellets	
800 €	min. 85 v.H.	keine Pellets	Muss wassergeführt sein.

Förderhöhe

Um abzuklären, ob Ihre Altanlage diese Bedingung erfüllt, wenden Sie sich an Ihren Schornsteinfegerbetrieb.

WELCHE EINZELRAUMFEUERUNGSANLAGEN FALLEN NICHT UNTER DIE SANIERUNGSREGELN DER 1. BIMSCHV VOM 26.01.2010?

Folgende Einzelraumfeuerungsanlagen sind von den Sanierungsregeln des § 26 der 1. BImSchV ausgenommen:

- Nicht gewerblich genutzte Herde/Backöfen <15 kW Nennwärmeleistung,
- Offene Kamine,
- Grundöfen,
- Wohnungen, deren Wärmeversorgung ausschließlich über die Einzelraumfeuerungsanlagen erfolgt,
- „Historische Öfen“, die vor dem 01.01.1950 hergestellt oder errichtet wurden.

Weitere Informationen zu Heizungs- und Einzelraumfeuerungsanlagen finden Sie auch hier:

[https://mueef.rlp.de/de/themen/umweltschutz-umwelt-und-gesundheit/luftreinhaltung/anlagen/nicht-genehmigungsbeduerftige-anlagen/hausfeuerungsanlagen/.](https://mueef.rlp.de/de/themen/umweltschutz-umwelt-und-gesundheit/luftreinhaltung/anlagen/nicht-genehmigungsbeduerftige-anlagen/hausfeuerungsanlagen/)

WELCHE VORRAUSSETZUNGEN MUSS DIE NEUE EINZELRAUMFEUERUNGSANLAGE ERFÜLLEN?

Die neue Einzelraumfeuerungsanlage muss mit festen biogenen Brennstoffen betrieben

werden. Weitere Kriterien, die über die Förderhöhe entscheiden, sind Brennstofftyp, Wirkungsgrad und ob die Anlage wasserführend ist. Weitere Informationen finden sie im Abschnitt „Wie hoch ist die Förderung?“.

Darüber hinaus muss die neue Einzelraumfeuerungsanlage den § 4 in Verbindung mit der Stufe 2 der Anlage 4 der 1. BImSchV erfüllen. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder an Ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

WAS BEDEUTET "ERRICHTET"?

Die ausgetauschte Einzelraumfeuerungsanlage muss zwischen dem 01.01.1985 und dem 01.01.1995 "errichtet" worden sein. Hier ist das Datum auf dem Typschild ausschlaggebend.

BEKOMME ICH EINE EINGANGSBESTÄTIGUNG?

Nein. Eine Eingangsbestätigung kann aufgrund des dadurch entstehenden deutlich erhöhten Verwaltungsaufwands nicht erfolgen. Es wird gebeten von Rückfragen (Anrufen, Mail etc.) diesbezüglich abzusehen. Von Seiten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten wird versucht innerhalb von 14 Tagen eine Bearbeitung des Antrags durchzuführen und eine Antwort zukommen zu lassen.

Das Einsenden des Antrags mittels Einschreiben mit Rückschein kann hier eine Möglichkeit der Eingangsbestätigung darstellen.



WANN ENDET DAS FÖRDERPROGRAMM?

Das Förderprogramm endet, wenn die Gesamtfördersumme von 500.000 Euro ausgeschöpft wurde. Anträge müssen spätestens bis zum 31. Oktober 2018 vollständig bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

KANN DIE FÖRDERUNG IM RAHMEN DES „1.000 EFFIZIENTE ÖFEN“-PROGRAMMES MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN KOMBINIERT WERDEN?

Neben dem Zuschuss aus dem Programm „1.000 effiziente Öfen“ kann auch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) für die Modernisierung von bestehendem, selbst genutztem Wohnraum in Anspruch genommen werden. Mit dem „ISB-Darlehen Modernisierung“ fördert die ISB u.a. energetische Modernisierungsmaßnahmen im selbstgenutztem Wohnraum, sofern bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten werden. Im Rahmen des Programms ist neben einem zinsgünstigen Darlehen unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Tilgungszuschuss möglich.

Weitere Informationen zum ISB-Darlehen Modernisierung finden Sie hier:

<http://isb.rlp.de/de/wohnraum/modernisierung/modernisierung-eigentum/modernisierung-wohneigentum/>

Werden Fördermitteln des Programms „1.000 effiziente Öfen“ und des „ISB-Darlehens Modernisierung“ kombiniert, darf die Summe der Fördermittel die förderfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

Bitte beachten:

Bei der Beantragung des „ISB-Darlehens Modernisierung“ ist zu beachten, dass der Antrag vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung gestellt werden muss. Die Antragstellung im Rahmen des „1.000 effiziente Öfen“-Programmes erfolgt dagegen erst nach Abschluss der Maßnahme. Bei der Beantragung des „ISB-Darlehens Modernisierung“ ist daher anzugeben, wenn auch eine Förderung aus dem „1.000 effiziente Öfen“-Programm beabsichtigt wird.

Fördergelder aus dem „1.000 Öfen-Programm“ werden beim „ISB-Darlehen Modernisierung“ bei den förderfähigen Kosten zum Abzug gebracht. Tilgungszuschüsse der ISB erfolgen auf Basis der Darlehenssumme und fallen damit entsprechend niedriger aus.

Beispiel:

Sie installieren einen neuen Ofen mit einem Wirkungsgrad von 85 %, der 2.000 Euro gekostet hat. Für Schornsteinsanierung und Installation fallen weitere 2.100 Euro an Kosten an. Die gesamte Investitionssumme für die Maßnahme beträgt damit 4.100 Euro. Für den neuen Ofen können Sie im Rahmen des „1.000 effiziente Öfen“-Programmes eine Förderung von 500 Euro erhalten. Diese Summe wird von der Investitionssumme von 4.100 Euro abgezogen, so dass Sie von der ISB ein Darlehen über 3.600 Euro erhalten können. Der anteilige Tilgungszuschuss der ISB bezieht sich ebenfalls auf diese Summe.

DIE FÖRDERUNG IM RAHMEN VON „1.000 EFFIZIENTE ÖFEN“ KANN ICH LEIDER NICHT NUTZEN. WELCHE ANDEREN FÖRDERPROGRAMME GIBT ES?

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz bietet im Fördermittelkompass eine Übersicht für Fördermöglichkeiten in den Bereichen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz an. Dort finden Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger, aber auch Forschungseinrichtungen und Organisationen eine Suchfunktion, um geeignete Förderprogramme für eine in Rheinland-Pfalz geplante Bau- oder Sanierungsmaßnahme zu finden. Berücksichtigt werden dort die Fördermöglichkeiten von EU, Bund, Ländern, Kommunen und Energieversorgern.

Den Fördermittelkompass finden sie unter:
<https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/>

WELCHE VORTEILE HABE ICH DURCH EINE NEUE UND HOCHEFFIZIENTE ANLAGE?

Der Wirkungsgrad Ihrer neuen Anlage wird voraussichtlich deutlich höher sein als der Ihrer Altanlage. Aufgrund dieser Tatsache werden Sie für die gleiche „Wärmemenge“ deutlich weniger Brennstoff verbrauchen. Das schont langfristig Ihren Geldbeutel, reduziert Emissionen (z.B. Feinstaub) und schützt das Klima.

KANN DER AUSTAUSCH AUCH AUSWIRKUNGEN AUF MEINEN SCHORNSTEIN HABEN?

Ja. Bei der Inbetriebnahme einer neuen Einzelraumfeuerungsanlage kann es - besonders

bei älteren Kaminen - erforderlich sein, dass auch die Ableitbedingungen (Kamin, Schornstein) geändert werden müssen. Dies muss jedoch immer im Einzelfall geprüft werden. Ihre Schornsteinfegerin/ Ihr Schornsteinfeger steht Ihnen hier auch für Fragen zur Verfügung.

IST DAS HEIZEN MIT HOLZ NICHT KLIMASCHÄDLICH?

Holz verbrennt CO₂ neutral. Das bedeutet, dass beim Verbrennen nur so viel CO₂ freigesetzt wird, wie der Baum während seines Wachstums gespeichert hat. Die bei der Verbrennung frei werdende CO₂ Menge wird von den Blättern und Nadeln der Bäume wieder aufgenommen. Allein mit Hilfe der Sonnenenergie entsteht durch Photosynthese neues Holz.

SIND DIE EMISSIONSWERTE VON HOLZÖFEN IM „ECHTBETRIEB“ NICHT VIEL HÖHER ALS VOM HERSTELLER ANGEGEBEN?

Es ist bekannt, dass die Emissionen im realen Betrieb von den Emissionen im Labor abweichen können (unabhängig ob alte oder neue Einzelraumfeuerungsanlage). Hauptverantwortlich für die Abweichungen ist u.a. der fachgerechte Betrieb der jeweiligen Einzelraumfeuerungsanlage, der in der Realität sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Wegen der unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten des Betreiberhaltens ist es momentan noch nicht möglich, dies auch mit angemessenem Aufwand in den Typprüfbedingungen messtechnisch abzubilden.

Generell ist jedoch aufgrund der Weiterent-

wicklung der Verbrennungstechnik und der Verbesserung der Verbrennungsluftführung davon auszugehen, dass moderne Einzelraumfeuerungsanlagen der Stufe 2 bei ordnungsgemäßem Betrieb emissionsseitig eine Verbesserung gegenüber alten Öfen darstellen.

KANN ICH DURCH DIE BEDIENUNG DES OFENS UND DURCH DIE WAHL DER VERWENDETEN BRENNSTOFFE DIE HÖHE DES SCHADSTOFFAUSSTOßES UND DEN WIRKUNGSGRAD BEEINFLUSSEN?

Neben der Ofentechnik beeinflusst auch die richtige Bedienung und der verwendete Brennstoff die Höhe des Schadstoffausstoßes und des Wirkungsgrades.

Auf folgende Punkte ist u.a. beim Heizen mit Holz zu achten:

1. Der Ofen ist keine Müllverbrennungsanlage. Z.B. behandeltes Holz und Abfälle gehören nicht in den Ofen.
2. Nur trockenes Holz verwenden (Wassergehalt unter 20 %).
3. Richtige Dimensionierung des Ofen (nicht zu groß).
4. Holz will mit froher Flamme brennen und braucht Luft.
5. Die Angaben im Handbuch sind dringend zu beachten.

Weitere Information finden Sie in der Broschüre „[Effizient Heizen mit Holz und Sonne](#)“ der Landesforsten Rheinland-Pfalz.

VERHEIZEN WIR NICHT UNSEREN WALD?

Derzeit wird ca. 20 % des im Staatswald von Rheinland-Pfalz geernteten Holzes direkt als Energieholz - meistens für die Produktion von Scheitholz - vermarktet. Als Brennholz werden in der Regel nur Hölzer verwendet, die für eine hochwertige stoffliche Nutzung (z.B. als Möbelholz) nicht geeignet sind.

WERDEN DURCH DEN BRENNHOLZBOOM NICHT WÄLDER (Z.B. IN OSTEUROPA) ZERSTÖRT?

Immer wieder wird in den Medien auf den illegalen Einschlag von Holz hingewiesen (z.B. „Die dunkle Seite der bulgarischen Holzwirtschaft“ oder „Billiger, besser, klimaschonend? Die Holzlüge“). Die vor allem in Osteuropa illegal geschlagenen Holzmengen würden zur Befriedigung der Nachfrage an Brennholz und Pellets in Deutschland hierhin exportiert. Nach Schätzungen des Thünen-Institutes stammen lediglich 2 - 5 % des nach Deutschland eingeführten Holzes aus illegalem Einschlag.

Um den illegalen Holzeinschlag weltweit zu bekämpfen, wurde 2013 das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) erlassen, das die nationale Durchführung der EU-Holzhandels-Verordnung regelt. Die EU-Holzhandels-Verordnung verbietet den Handel mit Holz und Holzprodukten aus illegalen Quellen innerhalb der Europäischen Union und trägt somit zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des weltweiten illegalen Holzeinschlags bei. Eine direkte Kontrolle von Ener-

gieholzimporten aus Drittländern ist nicht praktikabel und umsetzbar.

Aufgrund der hohen rechtlichen Waldstandards in Deutschland und RLP sollte der Endverbraucher bei der Wahl des Brennstoffes auf einen regionalen Bezug achten, um ille-

gales Holz möglichst zu vermeiden. Dies wird u.a. bei einer eigenen Aufarbeitung im Wald gewährleistet.

Die beiden Zertifizierungssysteme FSC und PEFC tragen dabei als weiteres Mittel zur Transparenz für den Verbraucher bei.

KONTAKT BEI WEITERGEHENDEN FRAGEN:

Ansprechpartner

Telefonhotline der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Telefon: 0631-3160 2311

E-Mail info@energieagentur.rlp.de

www.energieagentur.rlp.de/1000oefen